

UVZ-Nr. § 4305 / 2025

vom 30. Oktober 2025

CENTROTEC SE Kapitalherabsetzung 2025 (fd)

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG


Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

CENTROTEC SE mit dem Sitz in Brilon

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß Verwaltungsratsbeschlusses vom 15.10.2025 darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 30. Oktober 2025




Dr. Martin T. Schwab
Notar

Satzung der CENTROTEC SE

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma CENTROTEC SE.
2. Sitz der Gesellschaft ist Brilon.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemlösungen, die Erbringung von Dienstleistungen, der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen im In- und Ausland (insbesondere Expansions- und Wachstumsfinanzierung, aber auch Frühphasenfinanzierung) in Form von Direktinvestments und mittelbaren Beteiligungsstrukturen (Fonds, Kooperationen, Eigenkapitalinstrumente etc.), die Beteiligung an der Fremdkapitalfinanzierung von Start-Up-Unternehmen und Einzelprojekten im In- und Ausland, in den Bereichen der Software, Gebäude-, Medizin-, Biotechnologie, Metall- und Kunststofftechnik, Maschinenbau, der Bauprodukte und der Feinmechanik sowie Immobilien- und Projektentwicklung,
 - b) die Beteiligung an erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Unternehmen des Finanzsektors im In- und Ausland mit Fokus auf Wachstumsmärkte, insbesondere Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, Wertpapierinstituten im Sinne des § 2 Abs. 1 WpIG und vergleichbaren ausländischen Instituten sowie sonstigen FinTech-Unternehmen, Vermögensverwaltern, Venture Capital Managern, sonstigen Asset Managern, Finanzintermediären und Beratungsunternehmen in den Bereiche Transaktionen und Finanzierung,
 - c) die Immobilienwertschöpfung in Form von Immobilien, Immobilienprojekt- und Flächenentwicklung, Projektsteuerung sowie Verwaltung, Verkauf und Verwertung von Immobilien im In- und Ausland unter Einschluss
 - der Entwicklung von Referenzprojekten zur Erprobung und Präsentation des Leistungsportfolios der Gesellschaft in den Bereichen Gebäude-, Metall- und Kunststofftechnik und Bauprodukte,
 - Kooperation mit Projektentwicklern,
 - nicht operativer Teilnahme an Immobilienprojekten und
 - Beschränkung auf Minderheitsbeteiligungen, hybride Finanzierungsformen und Fremdkapitalinstrumenteund
 - d) die Anlage ihres eigenen Vermögens ohne Rücksicht auf den Umfang in Finanzanlagen und Unternehmensbeteiligungen, und zwar auch, wenn deren

- Unternehmensgegenstand Bereiche außerhalb der Grenzen vorstehender Buchstaben a) bis c) umfasst, sowie Immobilien und vergleichbare Vermögenswerte.
- e) Das Unternehmen darf diese Anlagen nach eigenem Ermessen erwerben, verwalten und veräußern. Geschäfte, die besonderer staatlicher Genehmigungen bedürfen, können erst getätigt werden, wenn diese Genehmigungen erteilt sind.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit den in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeitsgebieten im Zusammenhang stehen oder sonst geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen – auch als persönlich haftender Gesellschafter – und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Bereiche beschränken. Sie ist ferner berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die Verwaltung ihres eigenen Unternehmens beschränken.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt EUR 10.630.602,00 (in Worten: Euro zehn Millionen sechshundertdreissigtausend sechshundertundzwei). Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 16.256.453,00 durch Umwandlung der Centrotec Sustainable AG mit Sitz in Brilon in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.630.602 nennwertlose Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
6. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Juni 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die

neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises durch den Verwaltungsrat nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 bis zu seiner Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben oder veräußert sowie (ii) Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 bis zu seiner Ausnutzung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes begebener Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes oder Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegeben wurden oder noch auszugeben sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- zur Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener in- und ausländischer Unternehmen (§ 202 Abs. 4 AktG);
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen; sowie
- in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe aus dem Genehmigten Kapital 2025 festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestaltet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dieses Geschäftsjahres gefasst worden ist. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2025 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung(en) aus dem Genehmigten Kapital 2025 anzupassen.

Abschnitt III Verfassung

§ 6

Leistungsstruktur der Gesellschaft, Organe

1. Die Leistungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem monistischen System.
2. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat und
 - b) die Hauptversammlung.
3. Die vom Verwaltungsrat zu bestellenden geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht zugleich geschäftsführende Direktoren sind („**Nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder**“) müssen stets die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt. Sofern der Beschluss der Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, erfolgt die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
4. Die Hauptversammlung kann für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Mitglied bestellt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds.
5. Wird ein Verwaltungsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds bestellt, weil kein Ersatzmitglied bestellt wurde oder weil das Ersatzmitglied aus dem Verwaltungsrat wieder vorzeitig ausscheidet, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Verwaltungsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Jedes Verwaltungsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt ohne Angabe eines Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können durch Beschluss der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter; Geschäftsordnung

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder bestellt worden sind, findet eine Verwaltungsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates oder einen kürzeren, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn dieser verhindert ist. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied diese für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
2. Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für sie.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Sitzungen, Beschlussfassungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der Gesellschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die jeweiligen Beschlussvorlagen zu übermitteln. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
3. Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

4. Geschäftsführende Direktoren haben an den Sitzungen des Verwaltungsrates auf dessen Aufforderung teilzunehmen, wobei sich die Teilnahme auf die Erörterung einzelner Punkte der Tagesordnung beschränken kann. Im Übrigen bestimmt der Sitzungsleiter, ob und welche Dritte, insbesondere Sachverständige, zur Behandlung bestimmter Punkte der Tagesordnung zugezogen werden. Der Abschlussprüfer soll an der jährlichen Bilanzsitzung teilnehmen. Im Übrigen können Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse nur an Stelle eines verhinderten Verwaltungsratsmitgliedes teilnehmen, wenn sie von diesem verhinderten Verwaltungsratsmitglied hierzu in Textform ermächtigt worden sind.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung teilnehmen oder deren Stimmen im Wege der Stimmabgabe gemäß Ziff. 9 überreicht werden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
6. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des den Vorsitz führenden Stellvertreters den Ausschlag.
7. Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats kann auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche sowie fernschriftliche oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Die Teilnahme einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel ist zulässig, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
8. Unterliegt ein Mitglied des Verwaltungsrates, das zugleich geschäftsführender Direktor ist, einem Stimmverbot, hat insoweit der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Unterliegt der Vorsitzende selbst einem Stimmverbot, hat insoweit der stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
9. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an Beschlussfassungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder – bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen – vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
11. Der Vorsitzende oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Verwaltungsrat in Empfang zu nehmen.
12. In der Geschäftsordnung können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

§ 11

Ausschüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellter Ausschüsse zu übertragen. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf einen Ausschuss übertragen.

2. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann hierzu Geschäftsordnungen der Ausschüsse erlassen.
3. Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden – aber nicht die des Stellvertretenden Vorsitzenden – doppelt.
4. § 10 Abs 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Den Verwaltungsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Geschäftsführende Direktoren

§ 13

Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Geschäftsführung; Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren.
2. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht.
3. Geschäftsführende Direktoren können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 4 Aktiengesetz abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen.
4. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so sind diese nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, sofern nicht eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung etwas Abweichendes bestimmt.
5. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung und – soweit erforderlich – einen Geschäftsverteilungsplan für die geschäftsführenden Direktoren.
6. Die geschäftsführenden Direktoren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, soweit deren Wert bzw. die von der Gesellschaft zu gewährende Gegenleistung 10% der Konzern-Bilanzsumme der Gesellschaft zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.
7. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen. Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert oder erweitert werden.

§ 14 Vertretung der Gesellschaft

1. Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle geschäftsführende Direktoren einzelvertretungsbefugt und/oder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alt. BGB befreit sind. Den geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Hauptversammlung

§ 15 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz eines ihrer deutschen Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 16 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 17 Einberufung, Teilnahmerecht, Mitteilungen, virtuelle Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.
2. Aktionäre, die an einer Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Anmeldefrist ist weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation

abgeben dürfen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

5. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.
6. Informationen an Aktionäre können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
7. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen gemäß vorstehendem Satz 1 ist befristet und endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der betreffenden Satzungsänderung in das Handelsregister, spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2028.

§ 18

Leiter der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern er nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder einem sonstigen Dritten zum Sitzungsvorsitzenden bestimmt hat. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert ist und keinen anderen Sitzungsvorsitzenden bestimmt hat, wird der Sitzungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Sitzungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 19

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

§ 20

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit Kapitalmehrheit erforderlich ist, der einfachen Kapitalmehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Abschnitt IV Jahresabschluss

§ 21 Jahresabschluss

1. Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, sofern hierüber ein Beschluss zu fassen ist, unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der geschäftsführenden Direktoren und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Verwaltungsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten. Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht der Verwaltungsrat die Feststellung durch die Hauptversammlung beschließt.
3. Unverzüglich nach der Zuleitung des Berichts an die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 22 Rücklagen, Verwendung des Bilanzgewinns

1. Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, bis zu 75% des Bilanzgewinns in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Es kann auch anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Sachausschüttung beschlossen werden.
3. Der Verwaltungsrat kann nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 23 Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt den Aufwand für die Gründung des Rechtsvorgängers der Gesellschaft, der Centrotec Sustainable AG, bis zu einer Höhe von insgesamt DM 96.000,00 sowie den Gründungsaufwand des Rechtsvorgängers der Centrotec Sustainable AG, der als Centrotec Hochtemperaturkunststoffherzeugnisse GmbH firmiert hat und DM 5.000,00 betrug.
2. Die Gesellschaft trägt den mit der Umwandlung in eine SE verbundenen Aufwand von bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 800.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die

Kosten der Veröffentlichung, sonstige Rechts- und Beratungskosten sowie die Kosten der Hauptversammlung, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE beschließt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 31.10.2025

Dr. Martin T. Schwab, Notar